

IV. Schlußbestimmung.

Meine Anordnungen vom 11. 4. 1938 — IVA II 1544/38, IVB I 750/38, II F 350/38 —, vom 13. 12. 1938 — II F 2388/38, IVB I 2681/38 —, vom 10. 11. 1939 — IVB I 8170/9 — und vom 8. 5. 1940 — IVB I 6586/0 — treten hiermit außer Kraft.

An die Landesbauernschaften.

— D.N. 1941 S. 536.

Anlage 1.

Satzung der Forstkleiderkasse
(bisher Kleiderkasse der Staatsforstbeamten)

Zu P 16142/38.

§ 1

Zweck.

Die Kleiderkasse hat die Aufgabe, die zum Tragen der Dienstkleidung verpflichteten Beamten und Angestellten der Reichsforstverwaltung und der Staatsforstverwaltungen bei der Beschaffung und Unterhaltung ihrer Dienstkleidung zu unterstützen.

§ 2

Rechtliche Stellung.

Die Kleiderkasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Berlin. Gerichtsstand ist Berlin.

§ 3

Aufsicht und Leitung.

Die Aufsicht über die Kleiderkasse führt der Reichsforstmeister. Er bestellt einen verantwortlichen Leiter und setzt dessen Rechte und Pflichten fest. Für den Verhinderungsfall des Leiters wird ein Beiratsmitglied (§ 4) als Stellvertreter vom Reichsforstmeister bestellt.

Der Leiter, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter, vertritt die Kleiderkasse gerichtlich und außergerichtlich.

§ 4

Beirat.

Der Reichsforstmeister stellt dem Leiter einen beratenden Beirat zur Seite, der aus mindestens 5 (fünf) Mitgliedern besteht. Das Amt der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Vergütungen — auch Aufwandsentschädigungen — dürfen nicht gewährt werden.

Die Mitglieder des Beirates werden in der Regel auf drei Geschäftsjahre bestellt. Erneute Bestellung ist zulässig.

§ 5

Der Leiter beruft den Beirat nach Bedarf ein und hat ihm mindestens einmal im Jahr eine Abrechnung vorzulegen.

§ 6

Mitgliedschaft.

Die Mitglieder der Kleiderkasse sind ordentliche und außerordentliche:

1. Ordentliche Mitglieder sind alle Beamten, Anwärter und Angestellten, die auf Grund der Dienstkleidungsvorschrift für den Reichs- und Staatsforstdienst zum Tragen der Dienstkleidung verpflichtet sind und einen Dienstkleidungszuschuß beziehen.

2. Ordentliche Mitglieder können alle Beamten, Anwärter und Angestellten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden, sofern sie auf Grund der Dienstkleidungsvorschrift zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, einen Dienstkleidungszuschuß beziehen und deren Dauerbeschäftigung sichergestellt ist.

3. Als außerordentliche Mitglieder können Anwärter, Ruhestandsbeamte der Reichsforstverwaltung und der Staatsforstverwaltung sowie Beamte, Ruhestandsbeamte und Angestellte anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften beitreten, sofern die Genannten das Recht zum Tragen der Dienstkleidung besitzen und deren Dauerbeschäftigung sichergestellt ist.

Die Aufnahme der außerordentlichen Mitglieder erfolgt auf Antrag, der an die F.K.K. zu richten ist. Der Austritt außerordentlicher Mitglieder kann nur mit einjähriger Frist zum Schlusse eines jeden Geschäftsjahres der Kleiderkasse erklärt werden. Beim Tode eines Mitgliedes oder beim Ausscheiden aus der Tätigkeit, welche die Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Kleiderkasse bildet, erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, in dem das Ereignis eintritt.

§ 7

Betriebsmittel.

Die Betriebsmittel der Kleiderkasse bestehen aus:

1. Mitteln der Reichsforstverwaltung und der Staatsforstverwaltungen, nämlich aus dem Zuschuß, den diese als Dienstkleidungszuschuß für jedes ordentliche Mitglied zahlen,
2. den Einzahlungen der Mitglieder, nämlich
 - a) dem monatlichen Pflichtbeitrag, den der Reichsforstmeister getrennt für ordentliche und außerordentliche Mitglieder festsetzt,
 - b) freiwilligen monatlichen Sonderbeiträgen,
3. den Zinsen aus angelegten Beständen,
4. den Skontobeträgen aus bezahlten Rechnungen.

Mitglieder, die Sonderbeiträge leisten wollen, haben eine schriftliche Erklärung über die monatliche Sonderbeitragsgröße ihrer für die Einbehaltung der Beiträge zuständigen Kasse abzugeben und Abschrift davon der Kleiderkasse zuzuleiten. Außerordentliche Mitglieder haben diese Erklärung unmittelbar der F.K.K. gegenüber abzugeben. Die Erklärungen können mit einvierteljähriger Kündigungsfrist frühestens zum Ende des Monats, in dem der durch die erhöhte Beitragszahlung bedingte Sondervorschuß abgedeckt ist, auf demselben Wege zurückgezogen werden.

Die Beiträge zu Nr. 1 und Nr. 2 werden für die ordentlichen Mitglieder von den für die Zahlung der Beiträge zuständigen Kassen der Kleiderkasse unmittelbar überwiesen. Die Überweisung der Beiträge der außerordentlichen Mitglieder wird von Fall zu Fall geregelt. Die Betriebsmittel sind auf der Preussischen Staatsbank bzw. beim Postsparkamt Berlin sicherzustellen.

§ 8

Beiträge und Auszahlung.

Die Beiträge (§ 7 Nr. 1 und 2) werden den einzelnen Mitgliedern auf Sonderkonten gutgeschrieben.